

sich dieses Princip besonders hier geltend machen wollen, wenn man darauf hinblickt, daß Bestrafungen in Pressvergehen sehr häufig ihren Zweck verfehlen. Denn hat ein bestraffter Schriftsteller im Sinne des Publicums geschrieben, so gilt er bei diesem für einen Märtyrer, und die Märtyrerkrone hat auch ihre Reize und ihre Liebhaber und wird sie behalten. „Verhüten“ hat man daher für das Beste halten mögen und ist denn so auf die Censur gekommen. Die Censur, meinte man, solle den Schriftsteller und den Leser schützen, den Schriftsteller gegen Vergehen, den Leser gegen Täuschung; überhaupt seien auch sonst nirgends Schriften, die gegen Staat, Religion, und Sitten waren, zugelassen worden. Das klänge nicht übel, wenn nur ein Gesetz bereits gefunden wäre, was dem Censor genau das normirte, was er zum Druck zuzulassen oder wegzulassen hätte und auf das man sich gegen ihn berufen könnte. Allein das ist nicht der Fall, und das Wesen der Censur ist eben, daß die individuelle Ansicht des Censors als Gesetz für ihn gilt. Nun fragt es sich da allerdings und es ist dies die Hauptfrage: Sollen die Menschen einer Bevormundung untergestellt werden, die sie in ihren Handlungen nicht wohl leiden mögen, die ihnen aber im Lesen und Schreiben vollends*widrig ist, oder soll man der Sache den natürlichen Lauf lassen? Wenn man die Wirkungen der Presse beurtheilen will, so scheint es, daß man wohl da auf die Zustände der Länder und Völker hinsehen möchte, wo die Extreme stattfinden, nämlich unbeschränkte Pressfreiheit oder der größte Presszwang, und zwar wo diese, sowohl das Eine wie das Andere, in einem fest ausgebildeten, geregelten Zustande sich befinden. In ersterer Hinsicht würde England dastehen. Seit längerer Zeit, wie schon von einem geachteten Redner bemerkt worden ist, besteht in England die Pressfreiheit, sie hat aber keinen Schaden angerichtet, vielmehr kann wohl kaum bestritten werden, daß einen großen Theil seiner Größe, seines Ruhms, seines Reichthums und seiner besten Institutionen England eben der ganz freien Presse verdanke. Frankreich möchte ich hier nicht aufführen. In Frankreich ringt die Presse noch nach jener Freiheit. In solchem Kampfe gibt es Krämpfe und Erscheinungen, wie sie natürlich zwischen Parteiungen vorkommen. Was die Länder anbetrifft, wo vollkommene Beschränkung der Presse stattfindet, so will ich mich überheben, Beispiele anzuführen. Sie liegen nicht so gar entfernt und Vergleiche sind leicht zu machen. Es kann wohl sein, daß die Unterthanen in materieller Hinsicht sich dort recht leidlich befinden. Wenn das genügt, da ist nichts Weiteres darüber zu erinnern, aber es beweist weiter Nichts, als daß andere Völker, wie andere Individuen verschiedene Bedürfnisse und verschiedene Lebensansprüche haben. Wenn ich überhaupt die Sache betrachte, so mag es für die Regierungen schwierig sein, dazwischen durchzukommen. Wenigstens hat bis jetzt kein Staatskünstler die rechte Mitte gefunden, um zwischen den von mir angeregten Extremen glücklich durchzuschiffen. In den Zeiten, wo es keine Tagespresse und keine Lesezirkel gab, da zogen in den Hauptstädten die Bürger vor die Schlösser und auf die Marktplätze, wenn mißliebige Verordnungen erschienen waren, und rumorten, wonach endlich sich eine Ausgleichung fand. Das ist abgethoben und nun hat die Tagespresse das Rumoren übernommen und rumort oft schon im Voraus, wiewohl auf stillere Weise. Will man ihr das verbieten und die öffentliche Gedankenmittheilung verhindern, so würden die Hindernisse auf hundert Wegen umgangen und es wird nur eine Heimlichkeit, die um so größeres Interesse darbietet, dabei befördert werden. Ich gebe zu, daß manche Regierungen ihren Grund haben mögen, um die Presse zu beschränken, z. B. wenn sie von dem unbedingten Gehorsam der Unterthanen überzeugt sind, oder wo Unterthanen den Namen des Regenten unaufhörlich im Munde führen, wo sie sich bei Allem auf ihn berufen, wo er Alles in Allem ist. Da möchten wohl Bedenken beigegeben können, wenn unbedingte Pressfreiheit eingeführt werden sollte. Allein das kann doch nur von absoluten Staaten gelten, in constitutionellen Staaten ist das ein ganz anderes Verhältniß, und ich glaube, man hat nichts, wie dort, von Freigebung der Presse zu besorgen, weil die Regierung, Volk und

dessen Vertreter hier Hand in Hand zu gehen haben. Im Gegentheil möchte ich es hier fast eine Abnormität nennen, wenn da eine unfreie Presse vorhanden ist; denn die freie Presse ist das einzige Mittel, wodurch gegenseitige Verständigung Aller am leichtesten und vollkommensten herbeigeführt wird. In Frankreich selbst in der Zeit, wo die Presse am freiesten war, hat sie nicht diese Frechheiten hervorgerufen, wie damals, wo die Literatur durch weltliche und geistliche Gewalt unterdrückt war, unter Ludwig XV. Umso mehr, meine ich, muß man da voraussetzen, daß in geregelten deutschen constitutionellen Staaten, wenn die Presse frei ist, sie in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit sich als eine gemäßigete darstellen werde. Ich erlaube mir, hier meine Ansichten hinsichtlich der Presse in Sachsen nebst meinen Wünschen und Hoffnungen dafür anzuknüpfen. Ich will mich nicht auf unsere Verfassung berufen; denn diese recurirt auf die Bundesacte. Auch will ich mich nicht auf die Bundesacte berufen, denn ich halte sie nicht für eine Charte, die deutschen Völkern gegeben worden ist, sondern für einen dynastischen Vertrag von besonderer Richtung. Sachsen ist an diesen Vertrag gebunden, und wollte es rücksichtlich der Presse darüber hinausgehen, so möchte Uebles daraus erfolgen können. Deshalb möge man wohl auch darauf aufmerksam hinsehen, was in Deutschland überhaupt hinsichtlich der Pressfreiheit in gewissen Regionen geurtheilt wird, und nicht vergessen, daß man daselbst der geschichtlichen Wahrheit sogar nicht einmal überall gestatten will, nachdem sie anderwärts verwehrt worden, sich auf die Gräber setzen zu dürfen. Wie wäre da zu erwarten, daß man ihr in Sachsen freie Practica gestatten wollte. Ich brauche nicht erst hinzuweisen auf Vorfälle in einem andern deutschen Lande in der allerneuesten Zeit. Unter diesen Umständen beschränke ich meine Wünsche vorläufig nur auf das Erreichbare, und ich glaube, daß dies mit in dem Deputationsgutachten ausgesprochen ist. Unsere hohe Staatsregierung hat stets bewiesen, daß ihr ernst darum zu thun sei, daß das große Wort: Vertrauen erweckt wieder Vertrauen, an dem sich in verhängnißvollen Tagen Sachsen aufrichtete, in voller Kraft erhalten werde, und daß sie nicht will, daß die Presse eine Beamtenmagd sei. Sie wird, so hoffe ich auch, nicht länger aufschieben, derselben die Erleichterungen zu gewähren, welche mit den bundesgesetzlichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen sind, und in diesen Hoffnungen schließe ich mich an das Gutachten unserer verehrten Deputation an.

Abg. Erchenbrecher: Nach einem Pressgesetz, meine Herren, hat man sich längst gesehnt in Sachsen, das ruhig und festen Schrittes vorwärts gegangen, vorwärts in seiner politischen Bildung, vorwärts im Streben nach Licht und materiellem Aufschwung, und welches Land andern größern Staaten die Kraft des Rechts und die Vaterlandsliebe seiner Bürger entgegenzusetzen kann. Ohne Pressfreiheit (als die Seele der Deffentlichkeit und ihre mächtigste Springsfeder, und die man nicht mit Pressfrechheit und Mißbrauch verwechseln darf) ist die persönliche Freiheit, dem Andrang der Staatsgewalt gegenüber, ungeschützt, und die Verfassung selbst ein Gebilde, dem die belebende Seele fehlt. Wo die Rede in den Tagesblättern nicht freigegeben ist, kann sich der Regent weder von den Bedürfnissen des Landes und des Volkes, noch von dem Betragen seiner Diener unterrichten, die Regierung beraubt sich des Mittels, die Gebrechen des Staats zu erfahren und Aufklärung über Verwaltungsmißbräuche zu erlangen, welche die Beamten verschulden, sie beraubt sich des Vortheils, den sie aus dem Anhang der öffentlichen Meinung ziehen könnte, und es bleibt die erforderliche Entwicklung der moralischen Kräfte zurück. Wenn die Verwaltung geordnet ist, wenn der Wille herrscht, Gutes zu thun, so kann die Freiheit der Presse nur nützen, sie controlirt scharfer, als alle Beamten es thun können. Unser Vaterland eignet sich dazu, die Pressfreiheit als ein heiliges und unveräußerliches Recht in den Schranken der Bundesgesetzgebung wohl einzuführen und sie zu Ehren zu bringen; auch ist in der Verfassungsurkunde §. 35 eine Zusicherung diesfalls enthalten, welcher indessen durch gegenwärtigen, die Angelegenheiten der Presse betreffenden Gesetzesentwurf nicht ausreichend und genügend ent-